



# STADT RADEBEUL

## - DER OBERBÜRGERMEISTER -

|          |                                 |
|----------|---------------------------------|
| <b>X</b> | Beschlussvorlage                |
|          | Mitteilung über Eilentscheidung |
|          | Informationsvorlage             |

Vorlagenr.: **SR 45/13 – 09/14**

Gremium: Stadtrat  
 federführendes Amt: SPD-Fraktion

|                              |          |                      |                        |            |                 |
|------------------------------|----------|----------------------|------------------------|------------|-----------------|
| <b>Stand des Verfahrens:</b> |          |                      |                        |            |                 |
| <b>Gremium:</b>              | Stadtrat |                      | <b>Sitzungstermin:</b> | 25.09.2013 |                 |
| <b>Beratungsstatus:</b>      | x        | zur Beschlussfassung | <b>Öffentlichkeit:</b> | x          | öffentlich      |
|                              |          | zur Vorberatung      |                        |            | nichtöffentlich |

|                                     |            |                         |            |                      |   |                          |
|-------------------------------------|------------|-------------------------|------------|----------------------|---|--------------------------|
| <b>Beschlussfassung:</b>            |            |                         |            |                      |   | <br>Siegel, Unterschrift |
| <b>abgestimmt am:</b>               | 25.09.2013 | <b>ausgefertigt am:</b> | 26.09.2013 |                      |   |                          |
| <b>stimmberechtigte Mitglieder:</b> |            |                         | 35         |                      |   |                          |
| <b>davon anwesend:</b>              | 26         | <b>Nichtteilnahme:</b>  | 0          |                      |   |                          |
| <b>dafür:</b>                       | 26         | <b>dagegen:</b>         | 0          | <b>Enthaltungen:</b> | 0 |                          |

**Gegenstand der Vorlage:**

Auftrag zur Erstellung eines Vergabeberichtes

**Beschlussvorschlag:**

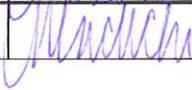
Die hauptamtliche Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat beginnend ab dem 01.03.2014 fortan regelmäßig einen Vergabebericht gemäß § 9 des Sächsischen Vergabegesetzes zu erstatten.

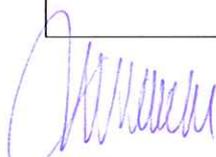
| <b>bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:</b> |            |        |                     |            |         |                             |      |
|-----------------------------------------------------------|------------|--------|---------------------|------------|---------|-----------------------------|------|
| Gremium                                                   | Datum      | ö./nö. | Beratungsempfehlung |            |         | Änderung Beschlussvorschlag |      |
|                                                           |            |        | Dafür               | Enthaltung | Dagegen | ja                          | nein |
| VFA                                                       | 04.09.2013 | nö.    | 10                  | 0          | 0       | x                           |      |
| SR                                                        | 25.09.2013 | ö.     | 26                  | 0          | 0       |                             | x    |

### rechtliche Grundlagen:

- § 9 Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG)
- § 28 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- § 4 Abs. 3 Hauptsatzung

### Angabe der finanziellen Auswirkungen:

|                           |                                      |                                                                                    |        |         |
|---------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------|
| finanzielle Auswirkungen: |                                      | ja                                                                                 | X      | nein    |
| <u>Bestätigung:</u>       | Mitzeichnung federführendes Amt:     |  | Datum: | M.09.13 |
|                           | Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister: |  | Datum: | M.09.13 |

  
Wendsche

gez. Thomas Gey  
Fraktionsvorsitzender SPD

### Begründung:

Nach § 9 Abs. 2 des Sächsischen Vergabegesetzes kann sich der Stadtrat im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens erstatten lassen.

Der Bericht soll neben den in § 9 Abs. 4 SächsVergabeG vorgesehenen Inhalten (Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge der vergangenen zwei Haushaltsjahre, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen, Auftragsart, Anzahl der Aufträge, Auftragswert, Vergabeart und Sitz des Auftragnehmers innerhalb oder außerhalb Sachsens, sowie eine Erläuterung der Statistik) insbesondere die Praxis der freihändigen Vergabe (§ 4 Abs. 1 SächsVergabeG) darstellen.

### Rechtliche Grundlagen:

- Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG), SächsGVBl. Jg. 2013, S. 109 ist am 14.03.2013 in Kraft getreten.
- In § 9 Abs. 2 SächsVergabeG ist Folgendes geregelt: „Der Gemeinderat oder Kreistag kann sich im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens einschließlich der Entwicklung des Vergabewesens bei den kommunalen Unternehmen des Vorjahres erstatten lassen.“
- Der wesentliche Inhalt des Vergabeberichtes ist in § 9 Abs. 4 SächsVergabeG wie folgt normiert:  
„Der Vergabebericht muss im Wesentlichen Folgendes beinhalten:  
1. eine Statistik über die Vergabe der öffentlichen Aufträge der vergangenen zwei Haushaltsjahre, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen, Auftragsart, Anzahl der Aufträge, Auftragswert, Vergabeart und Sitz des Auftragnehmers innerhalb oder außerhalb Sachsens,  
2. Erläuterung der Statistik.“  
Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die vorstehende Ziffer 2 auf Grund § 9 Abs. 5 SächsVergabeG für kommunale Vergabeberichte nicht einschlägig ist.

Dateiname: SR45September\_Vergabebericht



\*

Stellungnahme der hauptamtlichen Verwaltung:

Der Vorschlag ist rechtlich zulässig und sachgerecht.

In dem vorgeschlagenen Sinne wird die Verwaltung seit einigen Jahren bereits aktiv, indem sie die Ergebnisse sämtlicher Vergaben über 25.000 Euro (Los, Firma mit Sitz, Vergabesumme) im Amtsblatt veröffentlicht. Ein im interkommunalen Vergleich absolut nicht übliche Vorgehensweise zur Erhöhung der Transparenz.

Der Vorschlag würde diesen Transparenzgedanken weiter fortführen, zumal hier jetzt mit dem Sächsischen Vergabegesetz vom März diesen Jahres die rechtliche Grundlage gegeben ist.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, den Termin der Vorlage auf den 01.03.2014 zu verschieben. Dadurch bestände die Möglichkeit zugleich auch die Vergaben des Jahres 2013 bereits in den ersten Vergabebericht einfließen zu lassen. Anderenfalls könnten lediglich die Vergaben bis Ende 2012 in den Bericht einfließen, was aus Sicht der Verwaltung bei einer erwünschten Vorlage im Dezember, d.h. kurz vor Ende eines Kalenderjahres, ungünstig wäre.

In der Stadtverwaltung gibt es bereits seit mehreren Jahren als Struktureinheit das Sachgebiet der Widerspruchs- und Vergabestelle im Rechts- und Ordnungsamt. Die Vergaben der Stadtverwaltung werden grundsätzlich organisatorisch durch diese Stelle abgewickelt. Dabei wird seit Jahren auch bereits statistische Auswertung geführt, die weitgehend den Anforderungen des gewünschten Vergabeberichtes entspricht. Das vorhandene Material muss lediglich noch mit vertretbarem Aufwand für den Bericht aufgearbeitet und ggf. ergänzt werden.

Allerdings muss von vornherein auf Folgendes hingewiesen werden: Im Hause gelten für die Vergaben nach VOL und VOB die Dienstanweisungen Nr. 11 und Nr. 35. Danach laufen Vergaben bis zu einem Wertumfang von 10.000 Euro grundsätzlich nicht über die Vergabestelle, sondern regelmäßig in alleiniger Verantwortung der jeweiligen Fachämter. Für diese geringwertigen Vergaben gibt es daher auch keine statistische Auswertung und diese ist mit vertretbarem Aufwand auch nicht nachträglich zu erstellen. Die statistische Auswertung des Vergabeberichtes, auch jene besonders erbetene Darstellung zur Praxis der freihändigen Vergaben, ist daher insoweit begrenzt.

Diese Verfahrensweise liegt darin begründet, dass der geringe Wertumfang dieser kleinen Vergaben nicht den erheblichen Aufwand einer zentralen Vergabe unter Einbeziehung der Vergabestelle rechtfertigt. Die verwaltungsinterne Festlegung deckt sich zudem mit den Intentionen von § 4 SächsVergabeG, wonach freihändige Vergaben bis zu einem Wertumfang von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) regelmäßig zulässig sind. Im Übrigen verbleiben diese Aufträge naturgemäß weitgehend vollständig in der Region und stärken somit die örtliche Wirtschaft.

Dateiname: SR45September\_Vergabebericht

